

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Dipl.-Inf. Thomas Hofmann

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns

Dipl.-Inf. Thomas Hofmann
MD-Solution
Heckenstr. 2
82140 Olching
Umsatzsteuer-ID: DE233257089
Telefon: +49 (0) 81 42 / 66 90 230
Telefax: +49 (0) 81 42 / 66 90 229
E-Mail: info@md-solution.de
Internet: <https://www.md-solution.de/>

als Auftragnehmer (im Folgenden: „Agentur“ genannt) und unseren Auftraggebern (im Folgenden: „Kunde“, gemeinschaftlich auch „die Parteien“ genannt). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind auch Behörden oder sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wenn diese bei Vertragsschluss ausschließlich privatrechtlich handeln.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Agentur in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis der AGB des Kunden ihre Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der Agentur maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Kündigung oder Nachbesserung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungen der Agentur

(1) Die Agentur übernimmt die laufende EDV- und Netzwerkbetreuung und die damit in Verbindung stehenden EDV-technischen Arbeiten beim Auftraggeber.

Dazu zählen folgende Leistungen: Beratung bei allen EDV-Problemen sowie die Netzwerkpflege, die Wartung der festen und mobilen Arbeitsplätze und der zentralen

Komponenten (Server) sowie die Pflege der Software soweit das Netzwerk von der Agentur eingerichtet und/oder überarbeitet wurde und/oder die betreffenden Komponenten Gegenstand der Auftragsdokumentation sind.

(2) Nicht von den laufenden Betreuungsleistungen erfasst sind folgende Leistungen: Für die Instandhaltung, Instandsetzung, den laufenden Betrieb und/oder Erweiterung der EDV-Anlagen benötigte Verbrauchs- oder Ersatz- und/oder Ausbauteile, lizenzkostenpflichtige Software und Kosten für aktuellere Softwareversionen, Konzeptionen und Beratungen zu Komponenten, welche nicht Bestandteil des Netzwerkes im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Ausgenommen sind ferner die Beseitigung von Störungen, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, nicht mit der Agentur abgestimmten Veränderungen und/oder Erweiterungen des EDV-Netzwerkes durch den Kunden oder einen Dritten, menschlichem Versagen, Unfall, Feuer, Blitz oder Wasser, alle in einer üblichen EDV- oder Elektronikversicherung enthaltenen Versicherungsfälle, sowie aufgrund sonstiger Fälle höherer Gewalt oder durch Eingriffe unbefugter Personen eingetreten sind.

(4) Leistungen und Anschaffungen nach den Ziffern (2) und (3) bietet die Agentur jeweils über die laufende EDV-/Netzwerkbetreuung hinaus gegen gesonderte Vergütung an.

(5) Die Servicevereinbarung umfasst die telefonische Unterstützung (soweit möglich und sinnvoll) bei der Instandhaltung, Instandsetzung und der Störungsbeseitigung des EDV-Netzwerkes und seiner Komponenten nach Ziffer (1) einschließlich Remote-Unterstützung und die regelmäßige Pflege- und Wartungsarbeiten mittels Fernzugriff und/oder am vertragsgegenständlichen Standort des Kunden. Ferner hat die Agentur die Arbeiten und Maßnahmen zu dokumentieren sowie die Auftragsdokumentation laufend zu aktualisieren.

(6) Die konkrete Leistungsverpflichtung der Agentur ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Auftragsbestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen.

§ 3 Störungsbeseitigung und Vor-Ort-Service und -Wartung

(1) Die Agentur beseitigt gemeldete Störungen innerhalb angemessener Frist (in der Regel am nächsten Arbeitstag von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr; nach gesonderter Vereinbarung auch am Wochenende). Nach Eingang der Fehlermeldung teilt die Agentur dem Kunden jeweils unverzüglich mit, wann und innerhalb welchen Zeitrahmens der gemeldete Fehler analysiert und mit dessen Beseitigung begonnen wird.

(2) Die Agentur bietet dem Kunden den Anschluss an die Ferndiagnose- und Wartungseinrichtungen an. Die Installation der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen erfolgt auf Kosten der Agentur, Verbindungskosten sind vom Kunden zu tragen. Die Remote-Wartung ist die bevorzugte Art und Weise der Instandsetzung und Fehlerbehebung. Zur Remote-Wartung wird eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen. Ferner hat die Agentur eine Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet und die einzelnen Remote-Sitzungen werden von der Agentur frei gegeben und am Bildschirm beobachtet.

(3) Gestaltet sich die Fehlerbeseitigung aufwendiger als angenommen, insbesondere die Beschaffung von Hard- und Software, so nennt die Agentur einen Zeitrahmen, innerhalb welchem mit einer Problemlösung gerechnet werden kann. Bei gesonderter Vereinbarung kann dem Kunden eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Geräteausfälle und/oder sonstige Probleme (kurz: „Störungen“) so genau wie möglich zu beschreiben, so dass die Agentur diese ggf. reproduzieren kann.

§ 4 Vertragsschluss

(1) Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Agentur dem Kunden Konzepte, technische Dokumentationen, sonstige Beschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen die Agentur sich

die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

(2) Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Sofern sich aus der Bestellung durch den Kunden nichts anderes ergibt, ist die Agentur berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von dreißig (30) Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung (Annahme) anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Arbeiten und ggf. Übergabe des Werkes erklärt werden.

(4) Soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schuldet die Agentur Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen nur, wenn diese als vertragliche Hauptleistungspflicht vereinbart werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die vertraglich geschuldeten Leistungen der Agentur durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere der Agentur die dafür erforderlichen Informationen und Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern der Agentur zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Kunde dafür sorgen, dass die Agentur Zugang zu den Räumlichkeiten und EDV-Komponenten im Störfall und für Wartungsarbeiten erhält. Die Agentur wird planbare Wartungs- und Pflegeleistungen zu mit dem Kunden abgestimmten Zeiten innerhalb und/oder außerhalb dessen Geschäftszeiten durchführen.

(2) Soweit der Kunde der Agentur Informationen und Daten zur Verwendung überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Informationen und Daten berechtigt ist. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der beauftragten Leistung verfolgten Zweck zu erreichen. Der Kunde stellt die Agentur insoweit von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten gegenüber der Agentur geltend machen können. Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann die Agentur aus diesem Grunde ihre vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

(4) Zusätzlich zu der vereinbarten pauschalen Vergütung ist der Kunde verpflichtet, der Agentur alle durch eine schuldhaftige Verletzung der Mitwirkungspflichten entstandenen Mehraufwände auf der Grundlage der aktuellen Standardvergütungssätze der Agentur zu ersetzen. Weitergehende Rechte der Agentur bleiben unberührt.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

(1) Sofern sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der Agentur nichts anderes ergibt, handelt es sich bei der angegebenen Vergütung um Stunden- oder Tagessätze. Die angegebenen Stunden- oder Tagessätze verstehen sich in EURO und sind Nettopreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Für Arbeiten außerhalb der regulären Geschäftszeiten (Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% auf den Stunden- bzw. Tagessatz vereinbart.

(3) In der Vergütung nach Absatz 1 sind die Kosten für bis zu zehn (10) Anfahrten pro Monat innerhalb von Olching enthalten. Sonstige Anfahrtskosten werden mit 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer vergütet, sonstige Reisekosten nach Abstimmung auf Basis der nachgewiesenen Auslagen.

(4) Vergütung und Aufwendungsersatz sind jeweils 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung ohne Skontoabzug fällig.

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die ausstehende Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Agentur behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Agentur auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten mit der Hauptforderung der Agentur gegenseitig verknüpft oder von ihr anerkannt sind.

(7) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zur Geltendmachung des Rechts ist eine schriftliche Anzeige an die Agentur erforderlich.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der Agentur auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die Agentur nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 7 Lieferfrist, -ort und –umfang bei Hard- und Softwarelieferung

(1) Die Agentur übernimmt bei besonderem Auftrag die Beschaffung von Hard- und Software für den Kunden. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als eine Woche überschritten, so kann der Kunde Rechte wegen Lieferverzugs nur geltend machen, wenn der Agentur eine angemessene Nachfrist von einer (1) Woche eingeräumt wurde und diese verstrichen ist.

(2) Soweit die Agentur Waren ausliefert oder versendet, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Kunden. Dem Kunden obliegt die Prüf- und Rügepflicht im Sinne des § 377 HGB auch wenn die Ware direkt vom Lieferanten der Agentur an den Standort des Kunden ausgeliefert wird.

§ 8 Haftung

(1) Hinsichtlich der von der Agentur erbrachten Leistungen haftet diese, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die der Vertrag der Agentur nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten).

(3) Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt.

(4) Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung der Agentur ausgeschlossen.

§ 9 Mängelhaftung

- (1) Mängelhaftungsansprüche aus Kaufvertrag wegen der Lieferung von Hard- und Software verjähren binnen einem (1) Jahr ab Ablieferung.
- (2) Die Agentur hat nach Wahl des Kunden bei Mangelhaftigkeit der Ware diese nachzuliefern oder nachzubessern.
- (3) Der Kunde ist jeweils verpflichtet, die durchgeführte Dienstleistung bei Beendigung auf Schlechtleistung zu untersuchen.
- (4) Die Agentur tritt Garantie-, Service- und Mängelhaftungsansprüche gegenüber ihren Lieferanten von Hard- und Software an den Kunden ab. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretung anzunehmen und seine Garantie- und/oder Mängelhaftungsansprüche direkt beim Lieferanten und/oder Hersteller geltend zu machen. Dies gilt nur, soweit die Agentur dem Kunden die für die Geltendmachung der Rechte erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitstellt und nicht für werk- und dienstvertragliche Verpflichtungen der Agentur gegenüber dem Kunden.

§ 10 Subunternehmer

Die Agentur ist nicht verpflichtet, die Leistungen höchstpersönlich zu erbringen. Die Agentur darf sich zur Erfüllung des Vertrags eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen bzw. Subunternehmer bedienen. Hierbei hat sie die Erfüllungsgehilfen bzw. Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und anzuleiten sowie zu überwachen; die Agentur haftet gegenüber dem Kunden für die Erfüllungsgehilfen in vollem Umfang nach § 278 BGB. Die Agentur hat die Erfüllungsgehilfen bzw. Subunternehmer auch auf ihre Pflichten nach dieser vertraglichen Vereinbarung zu verpflichten sowie ggfs. für die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Wahrung des Datengeheimnisses durch jeden Erfüllungsgehilfen bzw. Subunternehmer und Übermittlung dieser Erklärung an den Kunden zu sorgen.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für die Agentur - sämtliche Arbeitsergebnisse.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten fort.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafiker, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Auch diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten fort.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen,
 - a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
 - b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Agentur bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
 - c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung

dieser Vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,

e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den Vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,

f) die aufgrund gesetzlicher Auskunft-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

(5) Werden der Agentur vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat sie den Kunden hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12 Kündigung

(1) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

(3) Kündigt eine der Vertragsparteien diesen Vertrag außerordentlich nach Absatz 1, so entfällt jegliche Zahlungspflicht des Kunden an die Agentur; bereits in Rechnung gestellte Leistungen werden anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet. Die Agentur ist zur Rückzahlung der bereits durch den Kunden gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von der Agentur erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

(4) Kündigungen haben in Schrift- oder Textform (per E-Mail) zu erfolgen.

§ 13 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Agentur wird insbesondere, sofern sie in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommt, diese Daten nur im Rahmen der Weisung des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.

(2) Die Agentur ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Sie hat zudem die technischen und organisatorischen Anforderungen nach der DSGVO und dem BDSG (neu) zu erfüllen. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Kunden oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz der Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht ihrem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihren Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

(3) Die Agentur verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang mit Passwörtern und sonstigen Login-Daten, welche sie zur Auftragserfüllung benötigt.

(4) Der Kunde ist für die regelmäßige Datensicherung im erforderlichen Umfang und angemessener zeitlicher Routine selbst verantwortlich, es sei denn die Parteien haben eine abweichende Vereinbarung mit der Beauftragung der Datensicherung an die Agentur getroffen. Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten an den datenverarbeitenden Geräten eine Datensicherung durchzuführen. Die Agentur empfiehlt dem Kunden, regelmäßig selbst oder

auf Basis gesonderter Beauftragung einen Test zur Datenwiederherstellung aus den Backups durchzuführen.

(5) Die Agentur verpflichtet sich bei Beendigung der jeweiligen Zusammenarbeit auf Anforderung des Kunden zur Herausgabe der vertraulichen Informationen oder zur Vernichtung der vertraulichen Unterlagen, sofern die nicht aus gesetzlichen Anforderungen heraus verpflichtet ist, diese zum Nachweis aufzubewahren.

§ 14 Nutzungsrecht, Urheberrecht

(1) Sofern Leistungen der Agentur urheberrechtlich geschützt sind, wird dem Kunden ein einfaches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, aber nicht übertragbares Nutzungsrecht gewährt, es sei denn die Parteien haben abweichende Vereinbarungen getroffen.

(2) Sofern der Kunde Software oder andere urheberrechtlich geschützte Beistellungen selbst erbringt, sichert er zu, Inhaber hinreichender Nutzungsrechte zu sein, welche den Einsatz bzw. die Installation und Bereitstellung durch die Agentur umfasst. Der Kunde hat die Agentur von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung freizustellen, wenn diese wegen nicht hinreichender Nutzungs- und Bearbeitungsrechte des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der Agentur und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Agentur in Olching. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die Agentur ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: 18.07.2019